

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Niederrhein
Postfach 101027 · 41010 Mönchengladbach

Regionalniederlassung Niederrhein

Kontakt: Marita Haider
Telefon: 02161/409-491
Fax: 02161/409-215
E-Mail: marita.haider@strassen.nrw.de
Zeichen: NR/EE 1004/L 403/K 34/43-2203
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 05.09.2018

L 403/K 34 – Umbau des Kreisverkehrsplatzes in Wülfrath

Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Vorhaben

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Niederrhein, plant die Umgestaltung des provisorischen Kreisverkehrsplatzes (KVP) im Bereich der L 403/K 34 (Mettmanner Straße/Flandersbacher Straße) in Wülfrath. Der Umbau dient der Verbesserung der Leistungsfähigkeit, der Verkehrssicherheit, der Barrierefreiheit und der Straßenraumgestaltung. Mit der Baumaßnahme soll im Frühjahr 2019 begonnen werden. Die Dauer der Bauausführung beträgt ca. 8 Monate. Um festzustellen, ob diese Änderung/Erweiterung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden muss, hat die Regionalniederlassung Niederrhein eine Vorprüfung durchgeführt.

Sachverhaltsdarstellung

Merkmale des Vorhabens

Geplant ist ein KVP mit einem Durchmesser von 30 m einschließlich der Anpassung der vorhandenen Einmündungsbereiche sowie die Anlage von zwei barrierefreien Fußgängerüberwegen. Die L 403 ist als Großraumtransportroute ausgewiesen. Zur uneingeschränkten Passierbarkeit des KVP von Großraumtransportern ist eine 4 m breite Durchfahrt durch die Kreisinsel vorgesehen. Die Durchfahrt ist in der Regel gesperrt und wird nur bei Bedarf geöffnet. Durch die Baumaßnahme werden ca. 51 m² Bankett neu versiegelt. Beeinträchtigungen durch den Baustellenverkehr lassen sich während der Bauzeit nicht vermeiden. Weitere Umweltbeeinträchtigungen werden durch Einhalten der einschlägigen Vorschriften auf ein den gesetzlichen Vorgaben entsprechendes Maß reduziert.

Standort des Vorhabens

Die Baumaßnahme liegt im städtischen Bereich von Wülfrath. Das Umfeld im Baubereich ist deutlich anthropogen überformt und durch die Bebauung und Verkehrsflächen hochgradig versiegelt. Aufgrund der Verkehrsemissionen auf den vorhandenen Straßen ist der Planungsraum stark vorbelastet. Durch das Vorhaben lässt sich aus baulichen und Gründen der Verkehrssicherheit ein geringfügiger Eingriff in das Straßenbegleitgrün nicht vermeiden. Zusätzliche Zerschneidungswirkung, sowie eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens finden nicht statt. Die ermittelten Eingriffe können durchweg kompensiert werden. Daher sind die ermittelten Auswirkungen nicht entscheidungserheblich.

Wertvolle Landschaftsbestandteile werden nicht tangiert. Von der Planung sind keine Schutzgebiete (z. B. Wasser- oder Landschaftsschutzgebiet) bzw. Festsetzungen des Landschaftsplanes des Kreises Mettmann betroffen. Artenschutzrechtliche Verbote werden nicht verletzt.

Nachteilige Umweltauswirkungen und deren Erheblichkeit

Größe, Ausdehnung und Wirkintensität des Vorhabens sind - auch im Hinblick auf die Größen- und Leistungswerte der Nr. 5 bis 7 in Anlage 1 des UVPG NW - als gering zu bewerten. Aufgrund dieser Merkmale des Vorhabens, des Standortes sowie der Vorbelastung durch die bestehende L 403 und K 34 sind die zu erwartenden nachteiligen Umweltauswirkungen unter Beachtung der Kriterien von Anlage 2 Nr. 3 UVPG NW als nicht erheblich im Sinne des UVPG einzuschätzen.

Ergebnis der Vorprüfung

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Die Höhere Naturschutzbehörde bei der Bezirksregierung Düsseldorf hat in ihrem Schreiben vom 22.08.2018 gegen dieses Ergebnis der Vorprüfung keine Bedenken geäußert.